

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nesterer Linie.
N^o 9.

(Ausgegeben am 15. Juli 1879.)

24. Gesetz vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nesterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. verordnen, unter Zustimmung des Landtags, das folgende:

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet statt in allen Verwaltungssachen, mögen für dieselbe staatliche oder kirchliche Behörden zuständig sein, einschließlich der Disciplinar- und Ordnungsstrafsachen, sowie der streitigen Verwaltungssachen, zu welchen im Sinne dieses Gesetzes auch die Expropriations- und Ablösungssachen, ferner die vor Verwaltungsbehörden des Landes zur Verhandlung und Entscheidung kommenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, die Streitigkeiten betreffs der Entschädigungsansprüche, welche nach Maßgabe von §. 47 des die Fiskerei betreffenden Gesetzes vom 2. Juli 1878 verhandelt werden, endlich die nach Maßgabe von §. 120a des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 17. Juli 1878 vor den ebenda bezeichneten Behörden zur Entscheidung kommenden Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern gehören.

§. 2.

In den in §. 1 bezeichneten Angelegenheiten findet die Zwangsvollstreckung statt:

1. aus den von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbezugnisse erlassenen Entscheidungen,
2. aus solchen von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbezugnisse ertheilten und eröfneten Verfügungen, durch welche einer bestimmten Person eine Leistung (Geldzahlung, Herausgabe oder Räumung einer Sache, eine Handlung oder Unterlassung) auferlegt wird,